

## Besondere Nebenbestimmungen MB I

Stand: 12.12.2019

### I.2.2 Erhalt von Alt- und Biotopbäumen

1. Zuwendungszweck ist der Erhalt einer hinreichenden Anzahl von Alt- und Biotopbäumen in Waldlebensraumtypen mit durchschnittlich bis schlecht ausgeprägtem Erhaltungsgrad und auf Waldlebensraumtypen-Entwicklungsflächen, um die ökologischen Erfordernisse für einen günstigeren Erhaltungsgrad zu erreichen.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Alt- und Biotopbäume dem Zuwendungszweck entzogen werden. Die Zweckbindungsfrist beläuft sich auf **zwanzig Jahre**, beginnend mit dem Datum des Bewilligungsbescheides.
3. Es können nur lebende Bäume heimischer Laubbaumarten sowie im LRT 9190, 9170, 9110, 91T0 und 91U0 sowie 9410 auch die Kiefer ausgewählt werden.
4. Für den Zeitraum der Zweckbindung von zwanzig Jahren ist eine dauerhafte, deutlich sichtbare Markierung der Alt- und Biotopbäume zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind die Markierungen an den Bäumen zu erneuern. Die Markierung ist so vorzunehmen, dass sie bei Maßnahmen im Wald erkannt wird. Jeder ausgewählte Baum muss eine dauerhafte Nummer erhalten, die mindestens von zwei Seiten erkennbar sein muss.
5. Die geförderten Biotopbäume ergeben sich aus dem durch die untere Forstbehörde bestätigten Erfassungsbeleg „Alt-/Biotopbäume“. Der Erfassungsbeleg „Alt-/Biotopbäume“ ist Anlage des Zuwendungsbescheides.
6. Die Karte, die den Standort und die Nummer der Alt- bzw. Biotopbäume skizzenhaft dokumentiert und die Forstorte (Forstadresse) und Katasterflächen hinreichend wiedergibt, ist Bestandteil des Bescheides.
7. Die geförderten Alt- bzw. Biotopbäume müssen im Falle des Absterbens des Baumes innerhalb der Zweckbindung bis zu seinem natürlichen Zerfall verbleiben und dürfen nicht genutzt oder anderweitig zerstört werden. Eine weitere Förderung als Totholz ist ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und zur Vermeidung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Leib und Leben möglich. Soweit Alt- und Biotopbäume deswegen gefällt werden müssen, haben diese am Ort zu verbleiben. Die Ausnahmen sind mit der Bewilligungsbehörde vorher abzustimmen.
8. Entgegen der Festlegung gemäß Ziffer 6 der ANBest-P und Ziffer 7 ANBest-G ist **kein** Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Erlangen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides durch Ablauf der Widerspruchsfrist oder durch Rechtsbehelfsverzicht.
9. Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie geförderten Flächen der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, ist die Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger verzinst zurückzuzahlen.

10. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen, kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf beziehungsweise eine Rücknahme dieses Bescheides sind § 48 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz. Über den Fall der Nr. 1.6 ANBest-P/G hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.
11. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind. Handlungen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von FFH- Lebensraumtypen führen können, sind mit Verweis auf § 30 und § 33 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz verboten.